

Bonn/Düsseldorf, den 10. Juni 2021

## Stellungnahme

# Zur Ausweisung nitratbelas- teter Gebiete in NRW nach AVV GeA zum 01.03.2021

der nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,  
des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V.  
und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. nehmen zur Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete in Nordrhein-Westfalen zum 01.03.2021 Stellung.

Die Neuausweisung der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse der mit Nitrat belasteten Gebiete gemäß § 13a Düngeverordnung (DüV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) vom 01.03.2021 geht mit teils gravierenden Abweichungen zum Stand der Gebietsausweisung vom 01.01.2021 einher. Konkret werden zum 01.03.2021 165.000 Hektar nitratbelastete Gebiete ausgewiesen, in denen zusätzliche Maßnahmen zum Gewässerschutz erforderlich sind. Die Gebietskulisse vom 01.01.2021 umfasste noch eine Fläche von insgesamt 350.000 Hektar. Die Reduzierung wird durch die Berücksichtigung weiterer Daten aus dem Nährstoffbericht der Landwirtschaftskammer NRW begründet. Somit hat sich die Gebietskulisse mehr als halbiert und umfasst im Abgleich zur potenziell zu berücksichtigenden Ausgangskulisse von 1,2 Millionen Hektar nun 11 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Nordrhein-Westfalen.

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU haben zur modifizierten Gebietsausweisung eine Mitgliederbefragung initiiert. Deren Ziel bestand darin, die final ausgewiesenen Gebiete gemäß § 13a DüV und AVV GeA mit den Nitratmesswerten im Rohwasser von Brunnen und Vorfeldmessstellen in Trinkwassereinzugsgebieten vor Ort abzugleichen. Daraus können Rückschlüsse gezogen werden, ob die verwaltungsrechtlich vorgeschriebene Methodik der Gebietsausweisung verursachergerecht und zielführend ist. Über 40 in den Verbänden organisierten Wasserversorgungsunternehmen haben an der Mitgliederbefragung teilgenommen, weswegen die vorliegende Stellungnahme eine hohe Repräsentativität der nordrhein-westfälischen Wasserwirtschaft aufweist. Ein Ergebnis der Mitgliederbefragung ist, dass der Zustand des Grundwassers und der Nitratbelastung vor Ort oftmals nicht mit der final ausgewiesenen Gebietskulisse übereinstimmt und die für die Ausweisung der Gebietskulisse zugrundeliegenden Messwerte durch die Wasserversorgungsunternehmen nicht nachvollzogen werden können.

Die Landesgruppen BDEW, DVGW und VKU verweisen auf die verbändeübergreifende Stellungnahme zur zweiten Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung vom 04.12.2020. Wie bereits in der Stellungnahme vom 04.12.2020 angesprochen, vertreten die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU weiterhin die Position, dass die bundesrechtlichen Grundlagen nicht ausreichen, um die EU-rechtlichen Vorgaben der Nitrat-Richtlinie umzusetzen. Es bedarf der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene, um hierdurch eine EU-Rechtskonformität im Gewässerschutz herzustellen.

### **Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern**

- **die schnelle Neuausweisung der mit Nitrat belasteten Flächen mit dem Ziel, die tatsächliche Nitratbelastung in den Trinkwasserschutzgebieten abzubilden,**
- **ein repräsentatives Messstellennetz und eine gesonderte Ausweisung der Trinkwasserschutzgebiete (gemäß § 6 AVV GeA),**
- **die Schaffung einer langfristigen und verbindlichen Methodik zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete mit einer hohen Planungssicherheit sowohl für die Land- als auch für Wasserwirtschaft,**
- **eine verursachergerechtere Methodik unter Einbeziehung von betriebsbezogenen landwirtschaftlichen Daten (vgl. Binnendifferenzierung) und Einbindung angepasster naturräumlicher Eingangsparameter**
- **der gemeinsamen Vereinbarung aus dem 12-Punkte-Programm NRW 2021 nun Taten folgen zu lassen und den beidseitigen Datenaustausch zwischen Land- und Wasserwirtschaft zu intensivieren,**
- **die Intensivierung von bundesländerübergreifenden Abstimmungen mit dem Ziel der Implementierung einer einheitlichen Vorgehensweise,**
- **und die rechtzeitige Einbindung der Wasserwirtschaft in die Überarbeitungen der Gebietskulisse nach AVV GeA in NRW.**

#### **1. Das nordrhein-westfälische Messstellennetz als Grundlage der Ausweisung nitratbelasteter Gebiete in NRW**

Wasserversorgungsunternehmen verfügen über umfassende Daten zur Nitratbelastung in den Trinkwassereinzugsgebieten, die sich über die letzten Jahrzehnte erstrecken. Die Rückmeldungen zur verbändeübergreifenden Mitgliederbefragung zeigen, dass die zum 01.03.2021 ausgewiesene nitratbelastete Gebietskulisse häufig nicht die tatsächliche Nitratbelastung im jeweiligen Trinkwassereinzugsgebiet abbildet. Das Ausweisungsmessnetz nach § 5 AVV GeA setzt sich aus den Messstellen des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie, zur Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur (EUA-Messnetz), zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EG (EU-Nitratmessnetz) sowie weiteren länderspezifischen Messstellen zusammen und bildet die Grundlage zur Erfassung nitratbelasteter Gebiete gemäß § 13a DüV und AVV GeA. In diesem Messnetz werden die Daten der Wasserversorgungsunternehmen kaum miteinbezogen. Die Auswahl der Messstellen für das Ausweisungsmessnetz in Kombination mit den weiteren Ausweisungsschritten nach §§ 4-10 AVV GeA sind aus Sicht der Wasserwirtschaft nicht nachvollziehbar, da sie in Trinkwassereinzugsgebieten nicht die Realität der Nitratbelastung widerspiegeln und somit auch keine repräsentative Abbildung der räumlich oftmals variierenden Problematik in Nordrhein-Westfalen ermöglichen.

**Das Modell und die Modellergebnisse der Gebietsabgrenzung nach der AVV GeA dürfen nicht im Gegensatz zu den tatsächlichen Messwerten im Grundwasser stehen.** Besonders möchten wir auf das unterschiedliche Messstellennetz und die daraus resultierende unter-

schiedliche Datenlage in und außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten hinweisen. Wasserversorgungsunternehmen verfügen vielerorts über eine valide und umfassende Datenlage für ihre Trinkwassereinzugsgebiete, die in der Ausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete nicht berücksichtigt wird. **Gemäß § 6 AVV GeA besteht die Möglichkeit der Abgrenzung mit Nitrat belasteter Gebiete innerhalb spezifischer Grundwasserkörper für diejenigen Einzugsgebiete von Trinkwasser, innerhalb derer belastbare Datengrundlagen zur Nitratbelastung vorliegen, sodass eine gesonderte Betrachtung gerechtfertigt wird. Daher fordern die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU, diese rechtlich mögliche Vorgehensweise in der Praxis anzuwenden.**

Für ein effektives und die Realität widerspiegelndes Ausweisungsnetz bedarf es der Hinzuziehung weiterer Messwerte und der Einbindung der langjährigen Monitoring-Messdaten der Wasserversorgungsunternehmen in ihren Trinkwassereinzugsgebieten. Es ist nicht zielführend, dass in bestimmten Gebieten gar keine respektive vereinzelte Messstellen zur Ausweisung der Gebietskulisse herangezogen werden und somit keine repräsentative Datengrundlage existieren kann. In Trinkwassereinzugsgebieten gilt es, die Messstellen der Wasserversorgungsunternehmen gezielt für die Ausweisung zu verifizieren und außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten zusätzliche Messstellen für eine bessere Datenlage zu erschließen. Ferner gilt es, das Modell auf dieses Spannungsverhältnis abzustimmen. Die in den Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU organisierten Wasserversorgungsunternehmen bieten an, eigene und seit vielen Jahren existierende Monitoring-Messreihen zweckgebunden einfließen zu lassen und für einen weiteren Austausch mit dem zuständigen Ministerium, dem LANUV sowie den Bezirksregierungen zur Verfügung zu stellen.

Das übergeordnete Ziel muss sein, ein umfassendes und ganzheitliches Netz aus Messstellen zu realisieren, damit eine verlässliche und adäquate Datenlage gewährleistet werden kann. Hierfür ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Bezirksregierungen stärker in den Prozess der Fortentwicklung des Ausweisungsnetzes miteinbezogen werden. Die in den Verantwortungsbereich der Bezirksregierungen fallenden Verfahren zur Aufnahme von Messstellen der Wasserversorgungsunternehmen in das Ausweisungsnetz müssen im Sinne eines Bürokratieabbaus vereinfacht und beschleunigt bzw. durch die Bezirksregierungen auch proaktiv weiterentwickelt als auch kommuniziert werden.

## **2. Öffentlichkeitswirkung der Veröffentlichung der nitratbelasteten Gebietskulisse**

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU möchten darauf hinweisen, dass mit der Veröffentlichung der Gebietsausweisung und der damit einhergehenden Verkleinerung der nitratbelasteten Gebiete in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden ist, dass die Nitratbelastung in Grundwasserkörpern in NRW signifikant gesunken ist. De facto grenzt die Methodik der AVV GeA allerdings nur Gebiete ein, für die weiterführende Maßnahmen aus dem Düngerecht

gelten sollen. Die Ausweisung spiegelt nicht die tatsächliche Nitratbelastung von Wasserkörpern in NRW wider, die sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert hat. Diese Hintergründe wurden von den zuständigen Behörden nicht ausreichend differenziert an die Öffentlichkeit vermittelt. Wasserversorgungsunternehmen berichten seitdem über Schwierigkeiten in der Außenkommunikation, sobald die tatsächliche Nitratkonzentrationen von den Ergebnissen der Gebietsausweisung nach AVV GeA abweicht.

### **3. Die Ausweisung nitratbelasteter Gebiete muss sowohl planungssicher erfolgen als auch mit effektiven Maßnahmen für den Gewässerschutz verbunden sein**

Die AVV GeA schreibt vor, mindestens alle vier Jahre und höchstens jährlich die Berechnung zur Ausweisung der Gebietskulisse vorzunehmen. Demzufolge ergibt sich ein umfassender landesspezifischer Spielraum, mit Nitrat belastete Gebiete nach § 13a DüV und AVV GeA auszuweisen. Im Sinne einer zufriedenstellenden Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen der Wasser- und Landwirtschaft ist eine für die Reduzierung des Nitratreintrags wirksame und in der Zeitschiene längerfristige und somit planungssichere Gebietsausweisung notwendig. Konkrete Maßnahmen zum Gewässerschutz benötigen ohnehin eine gewisse Zeitschiene, ihre vollumfassende Wirkung zu entfalten und widersprechen kurzfristig wechselnden Strategien in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen respektive dem Gewässerschutz. Dieser Wirkungszusammenhang wird durch die komplexen Prozesse in den Böden und den langen Verweilzeiten des Sickerwassers in den verschiedenen Bodenhorizonten begründet.

Damit wird auch die Kooperationsarbeit zwischen der Land- und Wasserwirtschaft gefährdet, da Nitratmesswerte, mit denen auch in Trinkwasserkoperationen gearbeitet wird, aufgrund der unbeständigen Gebietsausweisungen für Landwirte an Glaubwürdigkeit verlieren. Es bedarf einer einheitlichen Betrachtung von Trinkwassereinzugsgebieten, aus welcher sich einheitliche Maßnahmen für den Gewässerschutz mit einer längerfristigen Perspektive für die Kooperationsarbeit ableiten lassen. Zusätzlich muss differenziert betrachtet werden, in welchem Ausmaß sich nitratbelastete Flächen innerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten und in welchem Ausmaß sich Flächen außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten befinden und auf welcher Grundlage die jeweilige Nitratbelastung bestimmt wurde. Gerade der Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten sollte priorisiert verfolgt werden. Die Landesgruppen vertreten die Position, dass die final ausgewiesene Gebietskulisse nicht den Anforderungen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Gewässerschutzes entspricht und dringend angepasst werden muss.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU vertreten die Position, dass mit der aktuellen Gebietskulisse der Schutz der Grundwasserkörper vor übermäßigem Nitratreintrag über die nächsten vier Jahre nicht gegeben ist und es einer Überarbeitung des zugrundeliegenden Berechnungsmodells bedarf.

**Die Landesgruppen des BDEW, DVGW und VKU fordern daher, die durch die AVV GeA mögliche jährliche Neuausweisung einmalig zu nutzen, um die tatsächliche Nitratbelastung in den Trinkwasserschutzgebieten richtig abzubilden und eine längerfristige und verbindliche Gebietskulisse zu schaffen. Langfristig muss aus ressourcentechnischen und gewässerschutzbezogenen Aspekten von einer jährlichen Neuausweisung der Gebietskulisse abgesehen werden, um eine hohe Planungssicherheit sowohl für Land- als auch für Wasserwirtschaft zu gewährleisten und gleichzeitig die Schutzstandards für die nordrhein-westfälischen Grundwasserkörper zu stärken.**

#### **4. Die Methodik zur Berechnung mit Nitrat belasteter Gebiete muss fortentwickelt und den Bedürfnissen des Gewässerschutzes angepasst werden**

Die verwaltungsrechtlich vorgeschriebene Methodik der Gebietsausweisung gemäß § 13a DüV und AVV GeA sowie die daraus resultierende Gebietskulisse weisen aus Sicht der Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU Mängel auf, um die tatsächliche Nitratbelastung im Trinkwassereinzugsgebiet eines Wasserversorgungsunternehmens abzubilden. Das spiegelt sich nicht nur in unserer Umfrage wider, sondern wird auch durch den Umfang der „Plausibilitätsüberprüfung“ deutlich. In NRW musste für ca. 17 % der Messstellen eine Plausibilitätsüberprüfung gemäß § 9 AVV GeA durchgeführt werden. Das heißt, dass 17 % der belasteten Messtellen nicht im Anströmungsbereich von Flächen mit hohem Emissionsrisiko liegen. Zwar wurde die Ausweisung für diese Flächen nochmals geprüft, allerdings wird keine Neuausweisung vorgenommen, solange die Methodik der Grund für die Abweichung ist.

Die Methodik der Ausweisung der zu betrachtenden Grundwasserkörper sollte nicht nur die aktuelle Nitratbelastung im Grundwasser darstellen, sondern auch einen nachhaltigen Grundwasserschutz gewährleisten. Viele Grundwasserleiter in NRW erlauben aktuell aufgrund der Nitrat-abbauleistung der Untergrundpassage noch wesentlich höhere Nitratlasten, ohne dass es zu erhöhten Nitratkonzentrationen im Grundwasser kommt. Dabei werden u.a. Kohlenstoff- bzw. Sulfidvorräte im Grundwasserleiter irreversibel abgebaut. Diese Prozesse können u. a. die Nitratmesswerte an den Bewertungsmessstellen beeinflussen. Wenn diese Abbauresourcen verbraucht sind, kann es zu „Nitratdurchbrüchen“ kommen. Aktuell werden die räumlich variierenden Denitrifikationseigenschaften in den Grundwasserleitern in der Ausweisungsmethodik nicht ausreichend berücksichtigt. Mit der Ausweisung zum 01.03.2021 sind somit regional höhere Nitratreinträge möglich, die kurzfristig durch Abbauleistungen im Grundwasserleiter kompensiert werden und voraussichtlich in Zukunft zu einer deutlichen Verschlechterung der Grundwasserqualität beitragen werden. Das Nitrat-abbaupotential wurde nicht bei der Methodik berücksichtigt und ist daher als grundsätzlicher Systemfehler zu kritisieren.

Im Modell RAUMIS-mGROWA-DENUZ-WEKU wurde auf Grundlage der Bodenkarte BK50 das Nitrat-abbaupotential im Boden zur Berechnung des maximal tolerierbaren N-Saldos zur Ein-

haltung von 50 mg/l Nitrat im Sickerwasser einbezogen. Dieses Abbaupotenzial ist an Feuchte-  
stufen gebunden, die in der Realität in weiten Bereichen nicht mit den Angaben aus der Bo-  
denkarte übereinstimmen. Hier müssten die tatsächlichen Grundwasserstände herangezogen  
werden.

Die sehr trockenen letzten Jahre haben zudem einen starken Einfluss auf die Sickerwasserrate-  
n bei einem gleichzeitig von Normaljahren abweichenden Nährstoffeinsatz. Es ist fraglich, ob  
die Verknüpfung von Daten mit unterschiedlicher Erhebungszeiträumen für Sickerwasserraten  
und Nährstoffbilanzen die aktuelle Nitrataustragsgefahr geeignet abbilden kann. Die Ein-  
gangsparameter bedürfen für die modellhafte Betrachtung im Zuge des Klimawandels grund-  
sätzlich einer zeitgemäßen Anpassung.

Darüber hinaus ist die Hinzuziehung und stärkere Gewichtung weiterer Parameter (z. B. Stick-  
stoffnachlieferung aus dem Boden oder Ammonium) sinnvoll, um weitere Unschärfen zu mini-  
mieren. Zusätzlich wäre die Betrachtung der Tendenzen bei einem steigenden Schadstofftrend  
z. B., in welchem Ausmaß sich Messwerte in einem konkreten Einzugsgebiet über einen länge-  
ren Zeitraum hinweg verändern, ein wünschenswerter Anhaltspunkt, um Maßnahmen zum  
Gewässerschutz abzuleiten. Der Schwellenwert von 50 mg/l (gemäß EU-Grundwasserrichtlinie  
2006/118/EG und Grundwasserverordnung) vermittelt das falsche Bild, dass knapp unterhalb  
dieses Schwellenwertes liegende Nitratbelastungen eine untergeordnete Gefahr vor Ort dar-  
stellen und keine vollumfänglichen Maßnahmen erfordern.

Weiterhin sind die gemäß § 9 AVV GeA verwendeten tatsächlichen Stickstoffsalden der Land-  
wirtschaft in NRW nicht verursachergerecht. N-Salden fließen nur gemittelt auf Gemeinde-  
ebene ein und führen damit zu einer hohen Unschärfe der Flächenausweisung auf Feldblock-  
ebene. **Für eine verursachergerechtere Methodik fordern die Landesgruppen von BDEW,  
DVGW und VKU die Einbeziehung von betriebsbezogenen landwirtschaftlichen Daten (vgl.  
Binnendifferenzierung) sowie die Einbindung angepasster naturräumlicher Eingangsparame-  
ter.**

## **5. Trinkwasserkooperationen müssen gestärkt und gemeinsame Maßnahmen ver- bindlich gestaltet werden**

Nordrhein-Westfalen weist seit vielen Jahrzehnten eine Vielzahl an Trinkwasserkooperationen  
zwischen der Land- und Wasserwirtschaft auf. Diese regionalen Kooperationsmodelle verfü-  
gen über ein hohes Maß an Fachexpertise und eine besondere Sensibilität für die regionalen  
Anforderungen im Gewässerschutz. Ferner bietet die konkrete Zusammenarbeit die Möglich-  
keit, sich zu konkreten Fragestellungen auszutauschen und gemeinsame Kooperationsverein-  
barungen zu entwickeln und einzuhalten. Mit dem 12-Punkte-Programm NRW 2021 und der  
feierlichen Unterzeichnung zusammen mit Ministerin Heinen-Esser anlässlich des Weltwasser-

tages am 22.03.2021 wurde eindrucksvoll dargelegt, welche Wichtigkeit eine solche Vereinbarung auch nach über 30 Jahren aufweist. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass die alleinige Kooperationsarbeit keinen umfangreichen Gewässerschutz gewährleisten kann und von dem regional wechselnden Engagement der Kooperationspartner bedingt wird.

Die getroffenen und gemeinsam getragenen Maßnahmen der Land- und Wasserwirtschaft reichen demzufolge nicht aus, um einen vollumfassenden Gewässerschutz zu gewährleisten. Hierfür sind effektive gesetzliche Vorgaben notwendig, die entlang ordnungspolitischer Regelungen und Rahmenbedingungen verlaufen. Hierdurch sollen die bestehenden Kooperationen zwischen Land- und Wasserwirtschaft in ihrer Arbeit nicht eingeschränkt, sondern in ihrer jeweiligen Zielsetzung effektiv unterstützt werden. Konkret müssen beispielsweise wirksame finanzielle und rechtliche Instrumente zur längerfristigen Reduzierung der Nitratbelastung mindestens unter den Grenzwert von 50 mg/l Nitrat gestaltet werden. Bei der Finanzierung von Maßnahmen innerhalb der Kooperationsmodelle muss die Frage geklärt werden, in welchem Ausmaß die Maßnahmen der Land- und Wasserwirtschaft zielorientiert unterstützt werden können.

Gemäß dem Verursacherprinzip müssen die nachweislichen Folgen von Düngemaßnahmen für die Nitratbelastung in den Grundwasserkörpern stärker diskutiert werden. Neben der Landwirtschaft müssen hier insbesondere auch die Hersteller von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Verantwortung genommen und die produktspezifischen Auswirkungen für die Nitratbelastung in den Grundwasserkörpern differenziert analysiert werden. Eine generalisierte Ablehnung von Düngemaßnahmen ist nicht zielführend und widerspricht der Absicht der Wasserwirtschaft, den guten und konstruktiven Dialog mit der Landwirtschaft und den Herstellern von Düngemitteln fortzuführen.

Das 12-Punkte-Programm 2021 bietet hier insbesondere die Möglichkeit, den bestehenden Daten- und Erfahrungsaustausch zwischen Land- und Wasserwirtschaft zu intensivieren. So wurde im 12-Punkte-Programm 2021 vereinbart, unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen Daten- und Informationsaustausch zu konkreten Ergebnissen von Wasser-, Boden- und sonstigen Untersuchungen fortzuführen.

**Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern, der gemeinsamen Vereinbarung nun auch Taten folgen zu lassen und den anlassbezogenen und zweckmäßigen Datenaustausch zwischen Wasser- und Landwirtschaft beidseitig zu intensivieren.** Auf diese Weise wird das gegenseitige Vertrauen weiter gestärkt und ein höheres Maß an Transparenz geschaffen.

## **6. Nordrhein-Westfalen muss die bundesländerübergreifende Abstimmung der Gebietskulisse intensivieren**

Die Ausweisung der Gebietskulisse ist im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer und folgt länderspezifischen Zeitschienen, Häufigkeiten und Anforderungen zur Festlegung der Gebiete, in denen zusätzliche Maßnahmen zum Gewässerschutz erforderlich sind. Insbesondere in Grenzgebieten lassen sich jedoch teils gravierende Unstimmigkeiten in der bundeslandspezifischen Gebietsausweisung identifizieren. Die Notwendigkeit einer bundeslandübergreifenden Abstimmung zeigt sich anhand der oftmals bundeslandübergreifenden Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie durch zusammenhängende hydrogeologische und hydraulische Eigenschaften der Grundwasserkörper. Die Grundwasserkörper orientieren sich eben nicht an der föderalen Struktur Deutschlands.

Dennoch kommt es in der finalen Ausweisung der Gebietskulisse zu deutlichen Unterschieden zwischen den Bundesländern. Hierfür lassen sich oftmals keine objektivierbaren Gründe heranziehen. Diese Begebenheit unterstreicht die Tatsache, dass eine unterschiedliche Datenlage durchaus zu einem abweichenden Ergebnis in der Ausweisung der Gebietskulisse führen kann. **Deswegen fordern die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU eine Intensivierung von bundesländerübergreifenden Abstimmung zur Beseitigung konkreter Unstimmigkeiten und zur Gewährleistung eines bundeslandübergreifenden und zielführenden Gewässerschutzes.** Hierfür bedarf es einer einheitlichen Auslegung bundesgesetzlicher Vorgaben und einheitlichen Standards in der Datenbeschaffung sowie der Datenverwertung anhand einer nachvollziehbaren und transparenten Methodik und auf Grundlage dieser Aspekte eine bundeslandübergreifend nachvollziehbare Ausweisung nitratbelasteter Gebiete mit einer einheitlichen Stoßrichtung.

## **7. Fehlende Einbindung der Wasserwirtschaft**

Die Wasserwirtschaft bietet dem MULNV NRW an, bei zukünftigen Überarbeitungen der Gebietskulisse nach AVV GeA in NRW unterstützend mitzuwirken und würde eine Zusammenarbeit sehr begrüßen. Damit könnte die in der Wasserwirtschaft vorhandene Expertise der letzten Jahrzehnte zu Nährstoffbelastungen in Wasserschutzgebieten berücksichtigt werden und bereits frühzeitig bei der Ausweisung miteinfließen. Die fehlende Einbindung der Wasserwirtschaft bei der Ausweisung der Gebietskulisse zum 01.03.2021 nach AVV GeA und stattdessen die ausschließliche Einbindung der Landwirtschaftsverbände wird als negativ gesehen und führt zu Unverständnis der Mitgliedsunternehmen der Verbände.

**Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern die rechtzeitige Einbindung der Wasserwirtschaft in die Überarbeitung der der Gebietskulisse nach AVV GeA.**

### **Ansprechpartner:**

BDEW-Landegruppe NRW

Holger Gassner

Geschäftsführer

T: 0211-310250-20

M: holger.gassner@bdew-nrw.de

DVGW-Landesgruppe NRW

Heinz Esser

Geschäftsführer

Telefon: 0228-9188-976

M: heinz.esser@dvgw-nrw.de

VKU-Landesgruppe NRW

Markus Moraing

Geschäftsführer

Telefon: 0221-3770-226

M: moraing@vku.de

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vertreten zusammen mehrere hundert Unternehmen in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung und damit den weitüberwiegenden Teil der NRW-Wasserwirtschaft. So repräsentieren die Mitgliedsunternehmen der Verbände weit über 90 Prozent der Trinkwasserabgabe von Wasserversorgern in Nordrhein-Westfalen. Vergleichbares gilt für den Bereich der Abwasserentsorgung.